



# Satzung

Meiningen Schwimmverein „Wasserfreunde“ e.V.

Fassung 01-2023

## **Satzung Meininger Schwimmverein „Wasserfreunde“ e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Meininger Schwimmverein „Wasserfreunde“ e.V. Er hat seinen Sitz in Meiningen.

Er ist unter der Nummer VR350126 des Vereinsregisters beim Amtsgericht Meiningen eingetragen.

2. Der Verein ist ordentliches Mitglied im Landessportbund Thüringen und in den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben**

Der Verein

- praktiziert ein Vereinsleben auf breitester Basis,
- zielt auf regelmäßige sportliche Betätigung der Mitglieder und aller interessierten Bürger/innen,
- betätigt sich bei der Ausbildung von Übungsleitenden auf dem Gebiet des Freizeit- und Wettkampfsportes,
- arbeitet im Rahmen des Gesundheitssportes in der Rehabilitation und Prävention

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Förderung schwimmsportlicher Übungsstunden und Sportwettkämpfe, der Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, verwandter Sportarten und des Sports im Allgemeinen. Insbesondere steht die Förderung der Jugendarbeit und des öffentlichen Gesundheitsgedankens im Mittelpunkt der Vereinstätigkeit. Der Schwimmverein pflegt die Verbindungen mit gleichstrebenden Verbänden und Vereinen des In- und Auslandes. Er trainiert in Schwimmbädern, in Sporthallen und auf Sportplätzen des Landkreises Schmalkalden – Meiningen und der Stadt Meiningen.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Grundsätze**

1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Er befördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger/innen.
2. Der Verein tritt extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.
3. Der Meininger Schwimmverein „Wasserfreunde“ e.V. verurteilt jede Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er ist sich der besonderen Verantwortung gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen bewusst. Der Verein verfügt über ein Präventionskonzept zum Kinderschutz und sorgt für die konsequente Umsetzung.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

### **§ 4 Abteilungen**

1. Für jede Sparte im Verein kann durch den Vorstand eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gebildet werden.
2. Die Abteilungen organisieren den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes in ihrer Sportart.
3. Die Abteilungen wählen auf Ihrer Abteilungsversammlung eine Abteilungsleitung, die aus mehreren Personen bestehen kann. Die Abteilungsleitungen sind dem Vorstand gegenüber auskunfts- und berichtspflichtig.
4. Die Abteilungen können sich eigene Ordnungen geben, die in Übereinstimmung mit den Gesamtinteressen des Vereins stehen müssen und zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

1. den erwachsenen Mitgliedern
  - a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen,
  - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein unregelmäßig bzw. nicht sportlich betätigen,
  - c) fördernden Mitgliedern,
  - d) Ehrenmitgliedern
2. den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung anerkennt und wer erklärt, dazu gesundheitlich und körperlich in der Lage zu sein. Mitglieder der Rehabilitationsgruppen benötigen ein ärztliches Attest mit Angabe der Belastbarkeit. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlich Vertretenden. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, können Antragstellende die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und auch juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und welche die Ziele des Vereines anerkennen und unterstützen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereines ist. Über Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vorschlagsrecht hat der Vorstand.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und jeweils zum Halbjahr am 30.6. oder 31.12. eines Jahres zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereines,
  - bei groben unsportlichen Verhaltens oder
  - bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins. Insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
  4. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand

erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.
6. Da die Mitgliedschaft im Verein für die Teilnehmer der Abteilung Gesundheitssport meist durch die Rehabilitationsmaßnahme zeitlich begrenzt ist, wird entgegen der Satzung folgende Sonderregelung festgelegt: Die Mitgliedschaft, auf Grund der Verordnung gilt für die Dauer der Verordnung und erlischt nach deren Ablauf automatisch. Die Kosten für die bzw. den angefangenen Monat werden eingezogen. Möchte das Mitglied nach Ablauf des Rezeptes weiterhin Mitglied des Vereins bleiben unterliegt er ab dem Zeitpunkt der weitergeführten Mitgliedschaft den satzungsgemäßen Kündigungsfristen.

## **§ 8 Die Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Begrenzung der Teilnehmerzahlen aus Kapazitäts- und Effizienzgründen ist zu respektieren.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit sind in der Beitragsordnung definiert. In der Mitgliederversammlung können weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschlossen werden. Die Umlagen dürfen höchstens 1x pro Jahr beschlossen werden und den doppelten Jahresbeitrag nicht übersteigen.

## **§ 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in. Weiterhin können ein Jugendwart, der/die Vorsitzende des Jugendvorstandes, ein Hüttenwart, ein Schwimmwart, ein Seniorenwart und eine Elternvertretung dem Vorstand angehören. Es werden zwei Kassenprüfer/innen gewählt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei

Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die der Stellvertretung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- die/der Vorsitzende,
- die/der stellvertretende Vorsitzende,
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Schriftführer/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Einzelzeichnungsberechtigt sind die/der Vorsitzende, die/der Stellvertretende und der/die Schatzmeister/in.

4. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in ernennen. Sie/er leitet die Geschäftsstelle und ist im Auftrag des Vorstandes zeichnungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die Vorsitzende des Jugendvorstandes wird von der Vereinsjugend, die Abteilungsleitungen werden von ihren Abteilungen gewählt und in den Vorstand berufen.

Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet.

6. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 3 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und auch außerhalb des Vereins eintreten.
7. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
8. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Wahl des Vorstandes, Berufung des Jugendvorstandes und der Abteilungsleitung(en)
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

### **§ 13 Einberufung von Mitgliederversammlungen**

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich im Veranstaltungsteil des Aushanges. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

### **§ 14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen**

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertretung geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

4. Weiterhin wird der Jahresplan beschlossen. Die/der Vorsitzende gibt einen Rechenschaftsbericht, der/die Schatzmeister/in einen Finanzbericht. Die Kassenprüfer/innen geben ihren Prüfbericht. Danach erfolgen Entlastungen des alten und, falls notwendig, die Wahl des neuen Vorstandes.

## **§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmrecht besitzen:
  1. ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder
  2. Kinder und jugendliche Mitglieder die das 14. Lebensjahr vollendet haben
  3. die Sorgeberechtigten in Vertretung für alle Kinder unter 14 Jahren, hier können auf einen Vertreter auch mehrere Stimmen fallenDas Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 16 Vereinsjugend**

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

Die/der Vorsitzende des Jugendvorstandes ist Mitglied des Vorstandes.

## **§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern**

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 18 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.



## **§ 19 Ordnungen**

Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins dürfen dem Satzungsrecht des Landessportbundes Thüringen und des Thüringer Schwimmverbandes nicht widersprechen. Die Mitgliederversammlung wird über die Beitragsordnung, Wahlordnung, Honorarordnung, Fahrtkostenordnung und die Ordnung der Abteilungen informiert.

## **§ 20 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden bzw. der Versammlungsleitung und dem von der/dem Vorsitzenden bzw. der Versammlungsleitung jeweils zu benennenden Protokollführenden zu unterschreiben. Das Protokoll über gefasste Beschlüsse wird dem LSB dem TSV und dem Amtsgericht zugeleitet.

## **§ 21 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports in der Stadt Meiningen.

## **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am ..... beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.